

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzierungsgesetz – GKV-FinG) – Drucksache 17/3360 –

#### Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 Nummer 1** (§ 4 Absatz 4 Satz 3a – neu – und Satz 5 SGB V)

Der Vorschlag wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft, soweit er Mehrausgaben auf Grund der im Jahr 2011 stattfindenden Sozialwahlen zum Gegenstand hat.

Im Übrigen kann dem Vorschlag nicht entsprochen werden. Eine Ausnahmeregelung für die Mehrausgaben auf Grund der Einstellung und Übernahme von Auszubildenden ist nicht erforderlich. Da die Begrenzung der Verwaltungsausgaben auf den Ausgaben des Jahres 2010 aufsetzt, können die Krankenkassen und ihre Verbände in den Jahren 2011 und 2012 in gleichem Umfang Auszubildende einstellen und übernehmen, wie dies im Jahr 2010 der Fall war.

2. **Zu Artikel 1 Nummer 2a – neu –** (§ 8 Absatz 1 Nummer 3 letzter Halbsatz SGB V)

Der Vorschlag wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

3. **Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe d** (§ 71 Absatz 4 Satz 1 und 3 – neu – SGB V)

Dem Vorschlag kann nicht entsprochen werden.

Anders als die Prüfung der Verträge zur hausarztzentrierten Versorgung, bei der sich für die Aufsichtsbehörden eine Vielzahl neuer Fragestellungen ergibt, wird die Vertragsprüfung nach § 71 Absatz 4 SGB V schon seit langem praktiziert, ohne dass das Fehlen einer entsprechenden Regelung zu gravierenden Problemen geführt hätte.

4. **Zu Artikel 1 Nummer 5a – neu –** (§ 75 Absatz 6a – neu – SGB V)

Die Bundesregierung wird prüfen, ob und ggf. wie das Anliegen dieses Vorschlages in einem späteren Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden kann.

5. **Zu Artikel 1 Nummer 7** (§ 87 Absatz 9 Satz 2 SGB V)

Dem Vorschlag kann in dieser Form nicht entsprochen werden. Das Bundesministerium für Gesundheit beabsichtigt aber ohnehin, den für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder das vom Bewertungsausschuss vorzulegende Konzept für eine schrittweise Konvergenz der Vergütung auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung zu übersenden.

6. **Zu Artikel 1 Nummer 8** (§ 87d Absatz 4 Satz 5 SGB V)

Der Vorschlag wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

7. **Zur Berücksichtigung der Morbiditätsstruktur**

Der Vorschlag wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

8. **Zu Artikel 1** (§ 106 Absatz 2 SGB V)

Dem Vorschlag kann nicht entsprochen werden. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung verordneter Leistungen sollte weiterhin nach dem Prinzip der „Vertragsfreiheit“ der Eigenverantwortung der Selektivvertragspartner überlassen bleiben.

9. **Zu Artikel 1 Nummer 16** (§ 221b SGB V)

Dem Vorschlag kann nicht entsprochen werden. Mit Blick auf die kurz- und mittelfristige Finanzsituation der GKV bis 2014 ist davon auszugehen, dass die Mittel der Liquiditätsreserve unter Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses an den Gesundheitsfonds in Höhe von 2 Mrd. Euro zur Finanzierung des Sozialausgleichs ausreichen. Eine Vorabfestlegung zur Ermittlung des Sozialausgleichsbedarfs ab 2015 wäre zum gegenwärtigen Zeitpunkt dagegen nur mit erheblicher Unsicherheit prognostizierbar.

10. **Zu Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe b** (§ 242 Absatz 6 Satz 1a – neu – SGB V)
- Der Vorschlag wird abgelehnt. Bei den Krankenkassen findet in der Regel keine Differenzierung zwischen Leistungsbeziehern nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und anderen Mitgliedern statt. Sie ist auch nicht gerechtfertigt, da ein reduzierter Verspätungszuschlag nach einer Zahlungsverweigerung von sechs Monaten zu einer Bevorzugung gegenüber anderen Geringverdienern führen würde. Ein Betrag von 15 Euro stellt im Vergleich zur Gesamtschuld der nicht gezahlten Zusatzbeiträge keine angemessene Sanktion dar.
11. **Zu Artikel 1 Nummer 19** (§ 242b Absatz 6 SGB V)
- Der Vorschlag wird abgelehnt. Für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II entspricht die Zahlung des durchschnittlichen Zusatzbeitrags aus der Liquiditätsreserve einem vergleichbaren Sozialausgleich. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Darüber hinaus ist kein individueller Ausgleich erforderlich. Eine vergleichbare Regelung für die Leistungsbezieher nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch scheidet insbesondere wegen des dafür erforderlichen erheblichen Verwaltungsaufwands aus.
12. **Zu Artikel 1 Nummer 25a – neu** – (§ 275 Absatz 1c Satz 4 – neu – SGB V)
- Die Bundesregierung wird prüfen, ob und ggf. wie das Anliegen dieses Vorschlages in einem späteren Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden kann.
13. **Zu Artikel 1 Nummer 25b – neu** – (§ 279 Absatz 4 Satz 3 und 4 – neu – SGB V)
- Die Bundesregierung wird das mit diesem Vorschlag verbundene Anliegen prüfen und diesem ggf. in einem späteren Gesetzgebungsverfahren Rechnung getragen.
14. **Zu Artikel 4 Nummer 1a – neu** – (§ 24 Absatz 1a Satz 2 – neu – SGB IV)
- Der Vorschlag wird abgelehnt. Bei den betroffenen Mitgliedgruppen (Freiwillig Versicherte und Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) findet bei den Krankenkassen keine Differenzierung zwischen Leistungsbeziehern nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und anderen Mitgliedern statt. Eine Umsetzung unterschiedlicher Säumniszuschläge ist daher mit einem höheren Aufwand verbunden. Eine Differenzierung ist auch nicht gerechtfertigt. Grundsätzlich treten bei Selbstzahlern häufiger Zahlungsausfälle auf. Da für Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher Beiträge in der Regel vom Sozialhilfeträger übernommen werden, würde der Vorschlag zu einer Bevorzugung gegenüber anderen Geringverdienern führen.
15. **Zu Artikel 5a – neu** – (§ 66 Absatz 3 Satz 3 – neu – SGB X)
- Der Vorschlag wird geprüft.
16. **Zu Artikel 5b – neu** – (§ 121 SGB XI) **und Artikel 5c – neu** – (§ 193 Absatz 8 – neu – VVG)
- Die Bundesregierung wird das Anliegen im sachlichen Zusammenhang mit einer Reform der Pflegeversicherung prüfen.
17. **Zu Artikel 8 Nummer 1, 2 und 4** (§ 4 Absatz 2 Satz 3, Absatz 2a § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Anlage 1, Formblatt B2 laufende Nummer 5 und Fußnote 2 zu laufender Nummer 6 KHEntgG)
- Die Bundesregierung stimmt nicht zu. Das erwartete Defizit der GKV macht eine kurzfristig wirksame Ausgabenstabilisierung erforderlich. Die Maßnahmen des Gesetzentwurfs führen lediglich zu einer Begrenzung des Ausgabenanstiegs. Der Mehrleistungsabschlag basiert auf der Erkenntnis, dass nicht mit der Erbringung jeder zusätzlichen stationären Leistung auch Kosten in voller Höhe der abrechenbaren DRG-Fallpauschalen und Zusatzentgelte verbunden sind. Vielmehr profitieren die Krankenhäuser bei Vereinbarung und Erbringung zusätzlicher Leistungen von sinkenden Grenzkosten, so dass für sie regelmäßig zusätzliche Deckungsbeiträge entstehen. Zusätzlich vereinbarte Entgelte mit einem Sachkostenanteil von mehr als zwei Dritteln sollen vom Mehrleistungsabschlag ausgenommen werden, um zu verhindern, dass durch leistungsabhängige und exogen für die Krankenhäuser vorgegebene Faktorkosten nicht bei bestimmten Leistungen die Finanzierung der Krankenhausleistungen gefährdet wird.
18. **Zu Artikel 8 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb** (§ 10 Absatz 3 Satz 4 KHEntgG), **Buchstabe b** (§ 10 Absatz 4 Satz 4 KHEntgG), **Artikel 10 Nummer 1** (§ 6 Absatz 1 Satz 3 BPfIV) **und Nummer 2** (§ 6 Absatz 2 Satz 1 BPfIV)
- Die Bundesregierung wird prüfen, ob und inwieweit sich aus den geänderten Rahmenbedingungen zu berücksichtigende Änderungen für die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen ergeben.
19. **Zu Artikel 8 Nummer 3 Buchstabe c** (§ 10 Absatz 13 Satz 2 KHEntgG)
- Dem Vorschlag kann nicht entsprochen werden. Die Bundesregierung hält die Fortführung der Annäherung an einen bundeseinheitlichen Basisfallwert zum derzeitigen Zeitpunkt nicht für sachgerecht.
20. **Zu Artikel 15 Absatz 6** (Inkrafttreten)
- Der Vorschlag wird – wie der entsprechende materielle Vorschlag zu Ziffer 14 – abgelehnt.
21. **Zur Umsatzsteuerpflicht von Arbeitsgemeinschaften der Sozialversicherungsträger und deren Schulungseinrichtungen**
- Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.